



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.  
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Verteiler:

7 Bezirksfischereiverbände in Bayern  
Alle Mitglieder der Bezirksfischereiverbände in Bayern  
Alle bayerischen Angel- und Berufsfischer

**Informationen zur laufenden EU-Konsultation bzgl:**

13.04.20

**Vorgeschlagene Beschränkung für Blei und Bleiverbindungen in Munition für das Schießen im Freien und in Angelgerät; Teilnahme Landesfischereiverband Bayern e.V.**

Referat III Fischerei,  
Gewässer- und  
Naturschutz

Johannes Schnell

T 089 64 27 26-27  
F 089 64 27 26-66

johannes.schnell@  
lfvbayern.de

**LANDESFISCHEREI-  
VERBAND BAYERN E.V.**

Mittenheimer Straße 4  
85764 Oberschleißheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäischen Kommission prüft derzeit, inwieweit durch die Verwendung von Blei in Munition und Fischereigerät Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen, um diese Risiken ggf. verringern zu können. Um sich ein besseres Bild darüber zu machen, ob und wo Handlungsbedarf zur Risikovermeidung besteht, hat die EU ein Konsultationsverfahren gestartet, bei dem eine fachliche Äußerung bis 24. September 2021 möglich ist. Der Landesfischereiverband Bayern wird sich in diese Konsultation für die Belange von Angelfischerei und Beruf entsprechend einbringen.

## **Hintergründe**

Laut Erhebungen der ECHA (European Chemicals Agency = Europäische Chemikalien-Behörde) gelangen in der EU durch Sportschützen, Jagd und Fischerei pro Jahr etwa 97 000 Tonnen Blei in die Umwelt. Rund 7 % gehen dabei auf Angel- und Fischereiaktivitäten zurück, was einer Menge von rund 6.790 t entspricht. Blei ist in der EU als gesundheits- und umweltschädliches Schwermetall eingestuft, da es in gelöster Form bereits in geringen Konzentrationen als Neurotoxin (Nervengift) wirkt.

Die ECHA kommt im Rahmen eines Prüfberichts zu dem Schluss, dass Angelköder und -gewichte eine Gefahr für die Tier- und Pflanzenwelt, das Vieh, die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen, die nicht

angemessen kontrolliert wird und auf EU-Ebene folglich behandelt werden muss. Die Behandlung der Problematik erfolgt u.a. in Form der laufenden EU-Konsultation.

### **Informationen der ECHA zu Risiken von Blei in Fischereigerät und Beschränkungsvorschläge**

Eine Übersicht der ECHA zu Bedenken, Alternativen zu Blei, bisherige Behandlung in Ausschüssen, vorgeschlagene Beschränkungen usw. finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.echa.europa.eu/de/web/guest/hot-topics/lead-in-shot-bullets-and-fishing-weights>

In einem sog. „Beschränkungsbericht“ an die EU hat die ECHA bereits einen konkreten Beschränkungsvorschlag für die Anwendung von Blei formuliert (siehe Link).

<https://echa.europa.eu/documents/10162/f315414a-ee6e-c451-70b5-e2fb9bd4183d>

Dieser Beschränkungsvorschlag umfasst drei Maßnahmentypen, von denen für Bleiprodukte in der Fischerei zusammengefasst folgendes relevant ist:

1. Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit dem Verbot der Verwendung von Blei-Angelgerät, wo dessen Verwendung unweigerlich zur Freisetzung in der Umwelt führt, ungeachtet der Verwendungsbedingungen, und wo geeignete Alternativen verfügbar sind.
2. Wo ein Verbot des Inverkehrbringens Verwendungen außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Beschränkung unverhältnismäßig treffen würde, wird nur ein Verwendungsverbot vorgeschlagen.
3. Pflicht des Einzelhandels, die Verbraucher beim Verkauf über den Zeitrahmen des Verbots von Blei-Angelgerät zu informieren, sowie über das Vorhandensein von Blei, dessen Giftigkeit und Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Der Einzelhandel wird außerdem verpflichtet, Kunden über Alternativen zu bleihaltigem Angelgerät zu informieren.

Zusätzlich werden von der ECHA Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, wo ein Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung unverhältnismäßig wäre oder wo die Freisetzung in die Umwelt durch angemessene Risikominderungsmaßnahmen reduziert werden könnte.

### **Für welche Blei-Anwendung in der Fischerei empfiehlt die ECHA bisher in ihrem Beschränkungs-vorschlag Regulierungen?**

In Bezug auf den Beschränkungsbericht der ECHA geht von folgenden Bleiformen ein Risiko bei der Verwendung aus:

- Bleigewichte zur Beschwerung (z. B. Bleischrot, Wurfbleie wie etwa Birnenbleie, Bleioliven, Rollblei usw.)
- bleihaltige Köder (z.B. Pilker, Jigköpfe, Mormyschka-Köder, mit Blei beschwerte Fliegen/Streamer usw.)

Verschiedene Bleiobjekte wie Kugeln oder andere Geschosse (Jagd), aber auch Angelgewichte und Köder von bis zu 50 g (bei manchen Vogelarten sogar noch mehr), wurden laut ECHA bspw. in den Kaumägen oder Verdauungsorganen von Vögeln gefunden.

### **Für welche Blei-Anwendung sieht der Beschränkungs-vorschlag der ECHA bisher keinen Regelungsbedarf?**

Die ECHA schließt ein Risiko bei der Verwendung von Blei in Fischernetzen, Seilen und Schnüren aus, in denen Blei eingebettet bzw. eingeschlossen ist. Das beinhaltet bspw. die Beschwerungsleinen von Stellnetzen. Für diese spezifische Verwendung wird seitens der ECHA bisher keine Beschränkung vorgeschlagen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Konsultation durch  
Stellungnahmen verschiedene Teilnehmer eine Regulierung oder ein Verbot  
auch dieser Blei-Anwendung gefordert und darauf basierend seitens der EU  
eine entsprechende Regulierung veranlasst wird.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen in Bezug auf die Prüfung  
eines Bleiverbotes in der Fischerei auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



**Johannes Schnell**  
Referatsleiter